



Luxembourg, 18. Oktober 2002

PRESSEERKLÄRUNG 08/02

Urteil in Rechtssache E-7/01

Hegelstad Eiendomsselskap Arvid B. Hegelstad and Others gegen Hydro Texaco AS

Tankstellenverträge im EWR-Wettbewerbsrecht

In einem Urteil vom heutigen Tage nahm der EFTA-Gerichtshof Stellung zu der Frage, ob und unter welchen Umständen ein Vertrag mit langer Laufzeit zwischen einem Benzinlieferanten und dem Betreiber einer Tankstelle unvereinbar mit dem EWR-Wettbewerbsrecht ist.

Die Parteien im Ausgangsverfahren vor dem Berufungsgericht in Gulating (“Gulating lagmannsrett”) sind Hydro Texaco, einer der vier grössten Benzinlieferanten in Norwegen und der Eigentümer einer Tankstelle bei Stavanger (Norwegen). Im Jahre 1992 schlossen die Parteien einen Kooperationsvertrag ab, in dem der Tankstellenbetreiber sich verpflichtete, Treibstoff und Schmiermittel exklusiv von Hydro Texaco zu beziehen. Der Vertrag ist auf zehn Jahre angelegt und verlängert sich danach automatisch um fünf Jahre, sofern er nicht vom Händler gekündigt wird. Der Tankstellenbetreiber hat seinerseits kein Kündigungsrecht, so dass er insgesamt für einen Zeitraum von 15 Jahren an den Liefervertrag gebunden ist. Das Gericht in Gulating fragte sich, ob ein derartiger Alleinbezugsvertrag vor dem EWR-Wettbewerbsrecht Bestand hatte und legte dem EFTA-Gerichtshof dazu mehrere Fragen vor.

Der Gerichtshof hatte im wesentlichen die beiden Fragen zu beantworten, ob der Vertrag unter das Kartellverbot in Artikel 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens fällt und ob er von diesem Verbot über die zum fraglichen Zeitpunkt anwendbare Gruppenfreistellungsverordnung 1983/84 für Alleinbezugsvereinbarungen ausgenommen werden könnte.

Zur Vereinbarkeit mit der Gruppenfreistellungsverordnung stellte der Gerichtshof fest, dass eine Freistellung nur solchen Tankstellenverträgen gewährt werden, die eine Laufzeit von zehn Jahren nicht überschreiten. Der fragliche Vertrag fällt deshalb nicht unter die Verordnung, so dass ihm die Gruppenfreistellung nicht zugute kommt.

Zur zweiten Frage zur Vereinbarkeit mit dem Kartellverbot bestätigte der Gerichtshof sein Urteil in der Rechtssache *Landsorganisasjonen* vom 22. März 2002 und stellte darüber hinaus fest, dass die Prüfung, ob ein Alleinbezugsvertrag den Wettbewerb beschränkt, „mit einer gewissen Flexibilität“ durchgeführt werden muss. Er berücksichtigte dabei die Vorteile von Alleinbezugsverträgen ebenso wie die Gefahren für den Wettbewerb auf der anderen Seite. Im Ergebnis werden, wenn der zu untersuchende Typ von Verträgen nur einen sehr kleinen Anteil von allen vom Lieferanten abgeschlossenen Verträgen ausmacht, diese nur beim Vorliegen besonderer Umstände erheblich zur Marktabschottung durch alle im Markt bestehenden Verträge beitragen können.

Das Urteil im Volltext kann auf der Website des Gerichtshofs unter www.efta.int heruntergeladen werden.

Der EFTA-Gerichtshof setzt sich zusammen aus den Richtern Thór Vilhjálmsson (Präsident), Carl Baudenbacher and Per Tresselt.

Diese Presseerklärung ist kein offizielles Dokument. Bitte beachten Sie, dass der Gerichtshof die Entscheidung nicht kommentieren kann.